

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Deutsche Philologie-**

vom 14. Januar 1987

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Faches Deutsche Philologie erstreckt sich auf folgende drei Studiengebiete:

- Ältere deutsche Sprache und Literatur
- Neuere deutsche Literatur
- Neuere deutsche Sprache

und umfaßt damit im wesentlichen folgende Inhalte:

- die altgermanische, und hier besonders die gotische und altnordische Literatur, sowie die deutsche Literatur von ihren Anfängen bis zum Ende des Mittelalters; die altgermanischen Sprachen (besonders Gotisch und Altnordisch) sowie die Entwicklung des Deutschen vom Althochdeutschen über das Mittel- und Frühneuhochdeutsche bis zur deutschen Gegenwartssprache
- die deutschsprachige Literatur vom Humanismus bis zur Gegenwart
- die neuere deutsche Sprache vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

(2) Das Fach Deutsche Philologie hat enge inhaltliche, theoretische und methodische Beziehungen insbesondere zu den Fächern:

- Englische Philologie
- Klassische Philologie
- Romanische Philologie
- Slawische Philologie
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Geschichtswissenschaften
- Kunstgeschichte
- Philosophie
- Theologie

Dementsprechend gehören interdisziplinäre und komparatistische Fragestellungen mit zu den Inhalten des Faches Deutsche Philologie.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium wird in der Regel am Ende des vierten Semesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium schließt sich daran an und dauert bis zum achten Semester einschließlich. Das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium in allen drei Studiengebieten umfaßt insgesamt
 - im Hauptfach 35 Semesterwochenstunden
 - im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfaßt insgesamt

- im Hauptfach 35 Semesterwochenstunden
- im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden.

Näheres erläutert der Studienplan.

- (3) Im Hauptfach werden im Grund- und Hauptstudium alle drei Studiengebiete studiert. Eines der drei Studiengebiete muß im Hauptstudium als Schwerpunktgebiet gewählt werden. Im Nebenfach werden im Grundstudium alle drei, im Hauptstudium zwei Studiengebiete studiert.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an Seminaren, Kolloquien und Übungen im Rahmen des Hauptstudiums ist die Zwischenprüfung im Fach Deutsche Philologie.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Magisterprüfung im Fach Deutsche Philologie ist der Prüfungsausschuß der Neuphilologischen Fakultät zuständig. Dieser Prüfungsausschuß ist nicht identisch mit dem für die Zwischenprüfung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1, Allgemeiner Teil der Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren, davon zwei im gewählten Schwerpunktgebiet und je eines in den beiden anderen Studiengebieten;

- im Nebenfach die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren, davon je eines in den beiden gewählten Studiengebieten.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Hauptseminaren erfolgt durch Hauptseminarzeugnisse (Scheine).

- (2) Das Kleine Latinum ist Zulassungsvoraussetzung im Haupt- und Nebenfach.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung in einem Studiengebiet und/oder in einem Schwerpunktgebiet wird jeweils von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Die Magisterarbeit im Fach Deutsche Philologie behandelt ein Thema zu den in § 1 genannten Inhalten, die zu dem gewählten Schwerpunktgebiet gehören.
- (2) Die Klausurarbeit im Fach Deutsche Philologie wird in einem Studiengebiet geschrieben, das nicht Schwerpunktgebiet ist. Die Klausurarbeit besteht in der schriftlichen Bearbeitung einer Aufgabe, die der Bewerber aus drei gestellten Aufgaben auswählt. Eine dieser Aufgaben wird unter Berücksichtigung eines Prüfungsgegenstandes formuliert, den der Bewerber aus den im § 1 Abs. 1 genannten Inhalten mit Zustimmung des Prüfers eigens für die Klausurarbeit gewählt hat. Die Bearbeitungsdauer für die Klausurarbeit beträgt
 - im Hauptfach fünf Stunden
 - im Nebenfach drei Stunden.
- (3) Die mündliche Prüfung im Fach Deutsche Philologie erstreckt sich auf die in § 1 genannten Inhalte. Sie wird abgenommen
 - im Hauptfach im Schwerpunktgebiet und in dem Studiengebiet, in dem keine Klausur geschrieben wurde;
 - im Nebenfach in dem Studiengebiet, in dem keine Klausur geschrieben wurde.

Die Prüfungszeit im Hauptfach beträgt insgesamt etwa 60 Minuten:

- im Schwerpunktgebiet etwa 40 Minuten

- im anderen Studiengebiet etwa 20 Minuten.

Die Prüfungszeit im Nebenfach beträgt etwa 30 Minuten.

- (4) Die mündliche Prüfung geht in der Regel im Hauptfach von vier, im Nebenfach von drei Prüfungsgegenständen aus, die der Bewerber mit Zustimmung des Prüfers gewählt hat. Sie muß sich jedoch nicht auf die gewählten Prüfungsgegenstände beschränken. Themenbereiche der Magisterarbeit und/oder der Prüfungsgegenstand der Klausurarbeit könnennicht als Prüfungsgegenstände für die mündliche Prüfung gewählt werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Errechnung der Note der mündlichen Prüfung im Hauptfach werden die Note der mündlichen Prüfung im Schwerpunktgebiet und die im anderen Studiengebiet im Verhältnis 2:1 gewertet.

§ 8 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 35, geändert am 13. Mai 1987 (W.u.K. 1987, S. 232) und am 24.08.94 (W.u.F. 1994, S. 454).